

2. Wochenmeldung durch den behandelnden Arzt an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion

Zu meiden ist durch den behandelnden Arzt als Wochenmeldung

- die Gesamtzahl der akuten respiratorischen Erkrankungen (IKK-Schlüsselnummern 460—466 und 480—487) nach Altersgruppen
- die Gesamtzahl der Diarrhoen (Durchfall), vermutlich infektiösen Ursprungs, nach Altersgruppen.

Die Meldungen sind nach folgenden Altersgruppen aufzuschlüsseln:

- 0 bis unter 1
- 1 bis unter 7
- 7 bis unter 17
- 17 bis unter 60
- 60 und darüber.

3. Meldungen durch Leiter von Einrichtungen und Laboratorien, die eine mikrobiologische und parasitologische Diagnostik durchführen, an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion (§ 25 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes)

- 3.1. Zu melden ist der direkte oder indirekte Nachweis bzw. die mikrobiologische Verdachtsdiagnose nachfolgend genannter Erreger

	telefonisch (sofort)	schriftlich
	direkter Nachweis von Erregern oder Erreger toxinen bzw. mikrobiologische Verdachtsdiagnose	direkter/indirekter Nachweis
Adenoviren	>	J X-
Arboviren		X
Campylobacter jejuni/coli	X ²	X
Coronaviren		X
Coxsackieviren		X
Echoviren		X
E. coli als Enteritiserreger	X ²	X
Herpesviren		X
Influenzaviren	X	X
Legionella pneumophila	X	X
Mykoplasma pneumoniae		X
Orthopoxviren	X	X
Parainfluenzaviren		X
Rotaviren	X ²	X
RS-Viren		X
Salmonellen	■ X ²	X
Shigellen	X	X
Staphylococcus aureus (toxinbildend) bei Lebensmittelvergiftungen	X	X
Yersinia enterocolitica	X ²	X

- 3.2. Über die Festlegung im Abschn. 3.1. hinaus ist durch das Labor

- die mikrobiologische Verdachtsdiagnose,
- der direkte bzw. indirekte Nachweis von Erregern,
- der Nachweis von Erregertoxinen

der im Abschn. 1 genannten Krankheiten schriftlich zu melden. Eine telefonische Sofortmeldung durch das Labor

ist bei den Krankheiten zu erstatten, für die auch eine telefonische Sofortmeldung durch untersuchende und behandelnde Ärzte gefordert wird.

4. Die Leiter pathologisch-anatomischer und röntgenologischer Einrichtungen (§ 25 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes) melden jede Feststellung, die auf das Vorliegen einer im Abschn. 1 genannten Krankheit bzw. einer durch die im Abschn. 3.1. genannten Erreger hervorgerufenen Krankheit schließen läßt, an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion.
5. Die mit der Pflege oder mit der gesundheitlichen Betreuung von Personen Beschäftigten, die Leiter von Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen, Heimen, Internaten, Lagern, Lehrlingswohnheimen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen (§ 25 Abs. 1 Buchstaben c und d des Gesetzes) melden die unter Abschn. 1 genannten Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle übertragbarer Krankheiten an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion. Die an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln jeweils Verantwortlichen und die Leiter von Reisegruppen (§ 25 Abs. 1 Buchstaben e und f des Gesetzes) richten die Meldung an die zuständige Verkehrshygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR.

Anmerkungen

- 1 Eine erfaßte Ätiologie ist anzugeben.
- 2 Diese Einzelmeidung betrifft Kinder und Beschäftigte aus Kindereinrichtungen und Beschäftigte aus Lebensmittelbetrieben gemäß der Anlage zur Sechsten Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum Lebensmittelgesetz — Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr — (GBl. I Nr. 40 S. 387). Eine schriftliche Meldung durch den behandelnden bzw. betreuenden Arzt ist nicht erforderlich.
- 3 Die bakteriologisch/serologisch bestätigte und klinisch-epidemiologische Diagnose ist getrennt anzugeben.
- 4 Es gilt die Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II Nr. 17 S. 85).
- 5 z. B. 065 durch Arthropoden übertragen, 078.7 und 078.8 (Lassa-, Marburg-, Ebolafieber)
- 6 Eine erfaßte Ätiologie ist anzugeben, z. B. 005 bakterielle, 988 toxische (inkl. Pilze) und 989.
- 7 Eine erfaßte Ätiologie ist anzugeben.
- 7.1 und andere durch Meningokokken bedingte Erkrankungen
- 7.2 exkl. 013.0 tuberkulöse Meningitis
- 7.3 z. B. 047 Enteroviren, 049 sonstige Viren, 072.1 Mumpsmeningitis
- 8 Es gilt die Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 80 S. 509).
- 9 Bei Nachweis von HBs-Ag ist eine diagnostische Abklärung der Infektiosität ednzuleiten.

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen

— Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —

vom 20. Januar 1983

Auf Grund des § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) wird zu § 9 Abs. 1 Buchst. a und § 18 Absätze 1 und 2 im Einvernehmen mit den Leitern

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1983 (GBl. I Nr. 1 S. 29)